

Aus dem Inhalt von Heft 11/2019:

Liebe Leserinnen und Leser der GRUR,
hier ein kurzer Themenüberblick der kommenden Ausgabe:

Beiträge

Peter Georg Picht **eröffnet das Novemberheft mit seinem Beitrag über „The Future of FRAND Injunction“**. The CJEU's famous Huawei/ZTE case has added a FRAND layer to general patent injunction law for SEPs. In spite of this specific grid, SEP/FRAND injunction litigation remains rampant, courts are both granting and denying injunctions. The present contribution reviews recent case law from Germany and the UK, assesses its achievements and shortcomings, discusses the impact of the general patent law discourse on a more proportionality based, more flexible granting of injunctions, and suggests some ways forward.

Sodann analysiert Nadine Klass die deutsche Rechtslage zum Urheberrecht in Arbeits- und Dienstverhältnissen im Vergleich mit Systemen anglo-amerikanischer Prägung.

Matthias Leistner widmet sich anlässlich der Besprechung des EuGH-Urteils „Cofemel“ (ebenso abgedruckt in Heft 11) dem einheitlichen, europäischen Werkbegriff. Von dieser Harmonisierung bisher nicht betroffen war nach herrschender Meinung der Bereich der angewandten Kunst, indem sich urheberrechtlicher Schutz und Designschutz überschneiden können. Nach dem Urteil ist insoweit nun auch der einheitliche Werkbegriff anwendbar.

Die urheber- und persönlichkeitsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung digitaler Inhalte auf Social-Media-Kanälen untersucht anschließend Martin Gerecke. Es geht dabei insbesondere um die Verbreitung durch das so genannte Teilen, Retweeten und Reposten auf Online-Plattformen wie Facebook, Instagram, Twitter oder YouTube.

Gegenstand des Beitrags von Louis Pahlow ist die Lizenz an Marken, deren Inhalt und Umfang und die daran geknüpften vertragsrechtlichen Grundlagen bis heute umstritten sind. Angesichts der Differenzen zwischen EuGH und BGH hinsichtlich der Frage der Aktivlegitimation des Lizenznehmers und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen plädiert Pahlow für eine Anpassung der Rechtsprechung an die Grundsätze des EuGH im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht.

Es folgen ein kurzer Beitrag von Simon Lauck zu angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen nach dem GeschGehG sowie eine Besprechung von Alexander Harguth zum BGH-Urteil „Drahtloses Kommunikationsnetz“.

Aus dem Rechtsprechungsteil

Der BGH differenziert in seinem Urteil „Schutzverkleidung“ die Grenzen des Vorbenutzungsrechts weiter aus.

Nach dem EuGH in „Cofemel/G-Star“ genießen Bekleidungsmodelle noch keinen Urheberrechtsschutz wegen ihrer über ihren Gebrauchszweck hinausgehenden eigenen, ästhetischen Wirkung (s. dazu den Aufsatz von Leistner).

Da der deutsche Gesetzgeber seiner Notifizierungspflicht gegenüber der Kommission nicht nachgekommen ist, ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger nicht anwendbar. Das hat der EuGH auf Vorlage des LG Berlin in „VG Media/Google [Pressesnippets]“ entschieden. Nach dem EuGH handelt es sich bei §§ 87f bis 87h UrhG um eine der Mitteilungspflicht unterliegende „technische Vorschrift“ im Sinne der Transparenz-RL (hierzu den Beitrag zur Rechtsprechung von Stieper in H. 12).

Der EuGH hat in „AS/DPMA [#darferdas?]“ festgestellt, dass einer Zeichenanmeldung, die ein Hashtag beinhaltet, Unterscheidungskraft zukommen kann.

Auf Vorlage des BGH hat der EuGH in „Bundesverband/Planet49 [Cookie-Einwilligung]“ entschieden, dass das Setzen von Cookies die aktive Einwilligung des Internetnutzers erfordert; ein voreingestelltes Ankreuzkästchen genügt demgemäß nicht.

Die Zahlungsaufforderung nicht bestellter Dienstleistungen ist auch bei einem nichtvermeidbaren Irrtum des Unternehmens wettbewerbswidrig. Damit weicht der BGH in seinem Urteil „Identitätsdiebstahl“ im zweiten Leitsatz von seiner bisherigen Rechtsprechung aus dem Jahr 2012 „Auftragsbestätigung“ ab.

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen
Ihre

Birgit Rhaese
GRUR-Redaktionsleitung, Frankfurt a. M.

Das komplette Inhaltsverzeichnis der Ausgabe
ZUM INHALT

Erscheinungsweise: monatlich (12 Ausgaben im Jahr)



Bestellen Sie jetzt Ihr Probe-Abo

... und Sie erhalten als Dankeschön für Ihr Interesse die 60-seitige Sonderausgabe »Unterlassungsverpflichtung und Rückrufhandlungen«. Weitere Informationen unter: beck-shop.de/eah